

Herr Mark Charitonenkow
Campingplatz „Auf dem Simpel“
Auf dem Simpel 1
29614 Soltau



Erweiterung des Campingplatzes Auf dem Simpel
Im Zuge des Bebauungsplan Wolterdingen Nr. 9
i.V.m. der
65.Änderung des Flächennutzungsplans
Der Stadt Soltau

**Forstfachlicher Beitrag
zur Waldumwandlung**

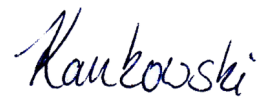
Stand: Oktober 2022

Bearbeitung: Dipl.-Ing. FH Sebastian Kankowski
Diplom-Ingenieur FH für Forstwirtschaft
Görlitzstr. 15 | 38124 Braunschweig
mobil: 0178-7876800
mail: skankowski@waldtext.de

Projektbearbeitung durch:

Sebastian Kankowski
Dipl.-Ing. FH für Forstwirtschaft
freier forstfachlicher Gutachter und Sachverständiger

Braunschweig, 04. Oktober 2022



Dipl.-Ing. Sebastian Kankowski
Forstwirtschaft FH

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Waldumwandlungsfläche "Erweiterung Campingplatz auf dem Simpel"	5
Abbildung 2 Kurhannoversche Landesaufnahme 1775/1776 - Historische Landnutzungsform = Heide.....	14
Abbildung 3 Blick nach Osten auf den jetzigen Bolzplatz.....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).....	8
Tabelle 2 Ergebnis Nutzfunktion.....	10
Tabelle 3 Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion.....	11
Tabelle 4 Ergebnis Schutzfunktion.....	14
Tabelle 5 Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).....	15
Tabelle 6 Ergebnis Erholungsfunktion.....	16
Tabelle 7 Ergebnis Wertigkeit des Waldes.....	17
Tabelle 8 Konversion Wertigkeit des Waldes zu Kompensationsfaktor.....	18

Inhalt

1 Einleitung.....	4
1.1 Veranlassung.....	4
1.2 Lage und Größe.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.4 Alternativenprüfung.....	6
1.5 Waldrechtliche Begründung.....	6
1.6 Abstand zu Waldflächen.....	7
1.7 Walddtiefe.....	7
2 Methodik zur Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs.....	8
2.1 Bestimmung von Flächen mit Waldeigenschaften.....	8
2.2 Bewertung.....	8
3 Bewertung der Waldfunktionen.....	9
3.1 Nutzfunktion.....	9
3.2 Schutzfunktion.....	12
3.3 Erholungsfunktion.....	16
4 Wertigkeit des Waldes.....	18
5 Erforderlicher Kompensationsbedarf.....	19
5.1 Erhalt von Waldflächen.....	20
6 Zusammenfassung.....	21
7 Quellenverzeichnis.....	22
7.1 Zitierte Literatur.....	22
7.2 Gesetze und Verordnungen.....	22

1 Einleitung

Der Betrieb „Campingplatz „Auf dem Simpel“ plant eine Erweiterung der Betriebsfläche im direkten Anschluss an die bestehende Betriebsfläche. Diese geplante Erweiterung bedingt eine Umwandlung von Wald im Sinne des NwaldLG § 2. Durch die Waldumwandlung wird laut § 8 (3) NwaldLG ein waldrechtliches Kompensationserfordernis ausgelöst, welches nach den Regelungen des Paragraphen mindestens im Verhältnis 1 : 1 erfolgt.

Nach Punkt 2.1.1 der Ausführungsbestimmungen zum NwaldLG (RdErl. d. ML v. 5. 11. 2016 — 406-64002-136) werden dabei „..die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert.“

Der Betreiber des Campingplatzes „Auf dem Simpel“ hat das Büro Waldtext des Dipl.-Ing. FH Sebastian Kankowski mit der Erstellung des forstfachlichen Beitrags zur Bewertung Waldfunktionen der beplanten Waldflächen und zur Ermittlung des Kompensationserfordernisses beauftragt. Der Autor dieses Planungsbeitrages ist Dipl.-Ing. FH für Forstwirtschaft und gilt als fachkundige Person im Sinne des § 15 NwaldLG.

1.1 Veranlassung

Aufgrund der aktuell veränderten Wirtschaftssituation haben sich sowohl die betrieblichen Anforderungen an den Betrieb eines Campingplatzes, als auch die allgemeine Nachfrage in Art und Frequenz spürbar verändert. Um weiterhin einen positiv wirtschaftenden und nachhaltig produktiven Betrieb zu gewährleisten sind betriebliche Anpassung erforderlich geworden. Die Erweiterung der Betriebsfläche stellt die erforderliche Grundlage für die Gesamtheit aller Maßnahmen dar. Der Campingplatz ist an drei Seiten von Wald im Sinne des § 2 NwaldLG umgeben. Die südlichen, waldfreien Bereiche stehen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Die geplante Erweiterung erfordert daher eine Umwandlung von Waldflächen.

1.2 Lage und Größe

Die geplante Erweiterung des Campingplatzes soll auf der östlichen Seite in einem Stück in direkter Nähe der Kreisstrasse 9 erfolgen. Die Umwandlungsfläche hat eine Fläche von etwa 1,2 ha und wird in der folgenden Abbildung in Lage, Ausformung und Größe dargestellt:



Abbildung 1 | Waldumwandlungsfläche "Erweiterung Campingplatz auf dem Simpel"

Der umzuwandelnde Bereich ist bestockt mit einem geringwüchsigen und geringwertigen Wirtschaftswald aus vorrangig Birke und Kiefer.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Das von den Maßnahmen betroffene Areal entspricht der Definition von Wald im Sinne des §2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Die Inanspruchnahme dieser Fläche bedarf einer Genehmigung der zuständigen Waldbehörde. Gesetzliche Grundlage ist daher das NWaldLG.

Die Regelungen für eine dauerhafte oder zeitlich befristete Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart werden in § 1 NWaldLG (Walderhaltungsgrundsatz) und § 8 (Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart) aufgeführt. Generell bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigung der unteren Waldbehörde. Diese muss vorliegen, bevor mit den Rodungsarbeiten begonnen wird.

Der § 8 NWaldLG wird durch die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung v. 16.11.2016 konkretisiert. Die Ausführungsbestimmungen bilden die methodische Grundlage zur Herleitung der waldrechtlichen Kompensation.

Zur Vermeidung einer Doppelkompensation hat die waldrechtliche Kompensation nach dem NWaldLG Vorrang vor der naturschutzrechtliche Kompensation nach dem BNatSchG und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und ist integraler Bestandteil des Kompensationskonzeptes.

1.4 Alternativenprüfung

Gemäß den aufgeführten rechtlichen Grundlagen ist die Inanspruchnahme von Wald zu Vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen und die Erforderlichkeit des Vorhabens zu begründen. Entsprechende Alternativen sind aufzuzeigen, zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

Um die Anforderungen an die veränderten Rahmenbedingungen zu erfüllen, ist es notwendig, die produktive Fläche des Campingplatzes zu erweitern. Da der Campingplatz zu allen Seiten von Wald im Sinne des § 2 NWaldLG umgeben ist, ist eine Waldumwandlung alternativlos.

1.5 Waldrechtliche Begründung

Eine Waldumwandlung ist möglich unter den Regelungen des § 8(3) des NWaldLG. Die veränderte Angebotsnachfrage der letzten Jahre und insbesondere die veränderte wirtschaftliche Situation der letzten zwei Jahre haben besonders die Campingplätze vor erhebliche wirtschaftliche Anforderungen gestellt. Diese Entwicklung hat auch der Campingplatz „Auf dem Simpel“ erfahren. Die Anforderungen an das Angebot eines Campingplatzes haben sich bereits in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Vermehrt

wird von den Gästen nicht mehr die klassische Zelt- oder Wohnwagenwiese gefordert. Vermehrt werden „Glamping“-Angebote nachgefragt. Hierbei steht der Fokus vor allem auf der Erweiterung um die Kategorie der sogenannten „Tiny-Houses“, welche, aufgrund der Entwicklung in der Urlaubsbranche, für Campingplätze obligatorisch geworden sind um weiterhin konkurrenzfähig zu sein. Besonders durch die zusätzlich veränderte Situation der letzten 2 Jahre entspricht diese Nachfrage vor allem einer ergänzenden. Die Umstrukturierung der Platzaufteilung ist daher, wirtschaftlich nicht abbildbar und macht eine Erweiterung erforderlich. Insbesondere die Campingplätze sind von der Zunahme des Inlandstourismus betroffen und stehen daher in einer besonderen Verantwortung auf diese neue gesellschaftliche Situation zu reagieren. Die Erweiterung des Angebotes um den Bereich des „Glampings“ ist daher erforderlich um den Betrieb weiterhin wirtschaftlich führen zu können.

1.6 Abstand zu Waldflächen

Im NWaldLG ist ein Abstand zu Waldflächen nicht geregelt. Dieser ergibt sich aus dem RROP's bzw. den Landschaftsrahmenplänen, wenn die Regelungen dieser Pläne anzuwenden sind. Mit zu berücksichtigen sind auch die zuvor vorhandenen Vorbelastungen. In dieser Planung wird ein sinnvoller Abstand von 30m zwischen Baugrenze und Wald eingehalten. Dieser ist ausreichend um eine gegenseitige negative Beeinflussung über das bereits vorhandene Maß hinaus zu verhindern. Eine Ausnahme von dieser Vorgehensweise bildet die Fläche SO1*. Da diese zukünftig als Holzlagerfläche nur temporär genutzt wird und für den Besucherverkehr nicht zugänglich sein wird, ist ein Waldabstand hier nicht notwendig. Die auf den Wald einwirkenden störenden Einflüsse werden durch diese Umplanung verringert, da der häufig frequentierte Bolzplatz entfällt.

1.7 Waldtiefe

Der Waldstreifen zwischen SO4 und SO1* wird als Wald festgeschrieben. Durch die Anbindung an den größeren Waldkomplex im Osten des Plangebietes, bleibt die Waldeigenschaft trotz der Tiefe von 20m erhalten.

2 Methodik zur Ermittlung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs

2.1 Bestimmung von Flächen mit Waldeigenschaften

Da der beplanten Bereich vollständig Wald im Sinne des § 2 NWaldLG darstellt, entfällt eine Unterteilung der Fläche in Wald und Nicht-Wald.

2.2 Bewertung

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung v. 16.11.2016, sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig anhand von vers. Einzelkriterien zu beurteilen. Die Bewertung der Waldfunktionen erfolgt in vier Stufen:

Wertigkeitsstufe 4 – herausragend

Wertigkeitsstufe 3 – überdurchschnittlich

Wertigkeitsstufe 2 – durchschnittlich

Wertigkeitsstufe 1 – unterdurchschnittlich

Das vierstufige Bewertungssystem wird in diesem vorliegenden Beitrag auf die drei Waldfunktionen im Allgemeinen, und auf jedes der Teilkriterien im Einzelnen angewandt. Im Anschluss erfolgt über die Bildung des arithmetischen Mittels die zusammenfassende Bewertung der einzelnen Argumente entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Pkt. 2.1.1) und der Mittelwert aller Waldfunktionen errechnet. Dieser Mittelwert liegt, wie oben dargestellt zwischen 1 und 4 und beschreibt die Wertigkeit des Waldes in seinen drei gleichrangigen Waldfunktionen. Waldfunktionen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben ausgesetzt sind, werden nicht bewertet.

3 Bewertung der Waldfunktionen

3.1 Nutzfunktion

Die Ermittlung und Bewertung der Nutzfunktion erfolgt gemäß der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung v. 02.01.2016, Punkt 2.1.1. „Beurteilung der Waldfunktionen“, nach dem Schema in Tabelle 1. Alle aufgeführten Waldfunktionen werden anschließend separat bewertet und abschließend zusammengeführt.

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Tabelle 1 | Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur)

Befahrbarkeit des Standortes

Der Boden im Planungsgebiet ist laut der Bodenkarte Niedersachsen BK50 ein flacher Braunerde-Podsol. Steigungen, Hindernisse oder andere verschlechternde Faktoren sind nicht vorhanden. Die Befahrbarkeit ist daher als überdurchschnittlich einzustufen. Da keine verschlechternden oder verbessernden Faktoren vor Ort berücksichtigt werden können, stellt dies die abschließende Beurteilung der Befahrbarkeit dar.

Befahrbarkeit des Standortes – überdurchschnittlich (Stufe 3)

Erschließung & Infrastruktur

Die Fläche selber ist nicht groß genug um eine forstwirtschaftlich sinnvolle Erschließung in sie zu integrieren. Die umgebende Erschließung und Infrastruktur ist

unauffällig und entspricht den normalen forstwirtschaftlichen Anforderungen. Jedoch ist die Erreichbarkeit der Fläche mit modernen Maschinen momentan nicht gewährleistet. Weder über den Campingplatz noch von der Strassenseite her sind ausreichende Wege erschlossen.

Erschließung & Infrastruktur – unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Lage

Die Lage der Fläche in Bezug auf die Ausübung der Forstwirtschaft ist als durchschnittlich zu beurteilen. Trotz der Nähe der Kreisstrasse können moderne Maschinen und Abfuhrfahrzeuge die Fläche in Ermangelung einer ausreichenden Zuwegung nur über Umwege erreichen. Diese Situation soll durch die Anlage eines Holzlagerplatzes (Bolzplatz) entschärft werden. Jedoch kann in diesem Gutachten lediglich die Ist-Situation bewertet werden.

Lage – durchschnittlich (Stufe 2)

Bonität & Standort

Bei dem Boden im Planungsgebiet handelt es sich laut der Bodenkarte Niedersachsen BK50 um einen flachen Braunerde-Podsol. Die Nährstoffversorgung und die heidetypische geringe Wasserversorgung ergeben eine Wüchsigkeit der Bestockung die als durchschnittlich einzustufen ist.

Bonität & Standort – durchschnittlich (Stufe 2)

Forstwirtschaftliche Bedeutung der Holzart & Holzqualität

Die führenden Baumarten in dem Planungsgebiet sind Kiefer und Birke. Beide Baumarten sind in dem gesamten Raum der Lüneburger Heide überwiegend vorzufinden. Eine besondere Bedeutung kann daher nicht abgeleitet werden. Da die Bestände bisher forstwirtschaftlich nur sporadisch genutzt wurden, sind keine Maßnahmen erfolgt, die die Holzqualität verbessert hätten. Besonders schlechte Wüchsigkeiten oder Provinienzen sind nicht erkennbar

Forstwirtschaftliche Bedeutung der

Holzart & Holzqualität = durchschnittlich (Stufe 2)

Produktivität der Bestände

aufgrund der bereits angeführten Faktoren ist die Produktivität als durchschnittlich zu bewerten.

Produktivität der Bestände = durchschnittlich (Stufe 2) Zusammenfassende Beurteilung der Nutzfunktion

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird bei Punkten mit mehreren Argumenten nur die zuerst genannte aufgeführt.

Nutzfunktion						
Befahrbarkeit	Erschließung	Lage	Bonität	Holzart	Produktivität	Bewertung (arith. Mittelwert)
3	1	2	2	2	2	2

Tabelle 2 | Ergebnis Nutzfunktion

Der Mittelwert aller bewerteten Teilkriterien für die Nutzfunktion liegt bei 2. Damit wird der Bestand als durchschnittlich bewertet.

3.2 Schutzfunktion

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Tabelle 3 | Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion

Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz

Wesentliche Bewertungsgrundlage für diesen Punkt stellt der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis dar. Laut der Karte 1: Arten und Biotope des Landschaftsrahmenplans wird für diesen Bereich eine „mittlere Bedeutung“ dokumentiert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom 11.02.2022 von Dipl.-Biol. Jan Brockmann weist als erwähnenswerten Faktor eine einzelne Beobachtung eines Stars als besonders geschützte Rote-Liste-Art aus. Diese eine Beobachtung wird als normal eingestuft. Auch die weiteren genannten Elemente (Höhlenbäume, Eichen, etc.) sind als durchschnittlich zu bezeichnen. Es wird des weiteren auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen. Es ist nicht zu erwarten, dass der geplante Eingriff geeignet ist eine Verschlechterung des Biotopes und des Artenschutzes zu bewirken. Die eigenen Beobachtungen decken sich mit diesen Ergebnissen

Bedeutung für den Biotop und Artenschutz = durchschnittlich (Stufe 2)

Naturnähe der Waldgesellschaft

Das Planungsgebiet liegt in der Waldbauregion 7 - Mittel-Westniedersächsisches Tiefland und Hohe Heide. In dieser Region würden bei ungestörter, natürlicher Entwicklung auf den hier vorkommenden Braunerden-Podsole Buchenwälder (vorwiegend Drahtschmielen-Buchenwälder) dominieren. Die vorgefundene Bestockung aus Birke und Kiefer darf daher als naturfern bezeichnet werden.

Naturnähe der Waldgesellschaft = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Strukturreichtum und Rarität

Der Bestand ist strukturarm kann keiner seltenen Waldgesellschaft zugeordnet werden.

Strukturreichtum und Rarität = unterdurchschnittlichen

Bedeutung für die Biotopvernetzung

Das Planungsgebiet hat für die Biotopvernetzung momentan eine untergeordnete Rolle. Es findet keine Verbindung einzelner Biotope statt. Die Gesamtkomplex der umgebenden Wälder wird durch den Planungsbereich nur unwesentlich gebildet. Durch die geplante Umnutzung des bisherigen Bolzplatzes zur Holzlagerfläche wird der Bereich beruhigt.

Bedeutung für die Biotopvernetzung = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Totholzvorkommen

Aufgrund des jungen Bestandesalters ist das Totholzvorkommen unterdurchschnittlich.

Totholzvorkommen = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Vorkommen Alter Waldstandort

Laut der Karte der historischen Landnutzungen im Zuge der kurhannoverschen Landesaufnahme 1775/1776 handelte es sich bei der beplanten Fläche zu diesem Zeitpunkt um eine Heidefläche. Auch die Waldfunktionskarte enthält keine Hinweise auf einen alten Waldstandort. Ein alter Waldstandort kann daher nicht attestiert werden.

Vorkommen Alter Waldstandort = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Waldfunktionen

Die Waldfunktionskarte weist den Planungsbereich mit den Waldfunktionen Klimaschutz und Lärmschutz aus. Zudem wird der Campingplatz als Ausgangs- und Anziehungspunkt für Erholung beschrieben.

Waldfunktionen = überdurchschnittlich (Stufe 3)

Boden- und Gewässerschutz

Da die Bestockung im Planungsbereich weder dem Boden- noch dem Gewässerschutz funktional dienen ist dieses Argument als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Boden- und Gewässerschutz = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Struktureichtum des Waldrandes

Der Waldrand des beplanten Waldes weist wenig Struktur und Stufung auf. Eine geringfügige Stufung ist lediglich auf einer Tiefe von 5m erkennbar und die Artenzusammensetzung ist mit hauptsächlich Buche und Eiche waldranduntypisch.

Struktureichtum des Waldrandes = durchschnittlich (Stufe 2)

Zusammenfassende Beurteilung der Schutzfunktion

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird bei Punkten mit mehreren Argumenten nur die zuerst genannte aufgeführt.

Schutzfunktion									
Biotop- und Artenschutz	Naturnähe	Struktureichum	Biotopvernetzung	Totholzvorkommen	Alter Waldstandort	Waldfunktionen	Boden- und Gewässerschutz	Waldrand	Bewertung (arith. Mittelwert)
2	1	1	1	1	1	3	1	2	1,44

Tabelle 4 | Ergebnis Schutzfunktion

Der Mittelwert aller bewerteten Teilkriterien für die Nutzfunktion liegt bei 1,44. Damit wird der Bestand in dieser Funktion als unterdurchschnittlich bewertet. Das Ergebnis entsteht da nur zwei Argumente von neun besser als 1 bewertet werden konnten.

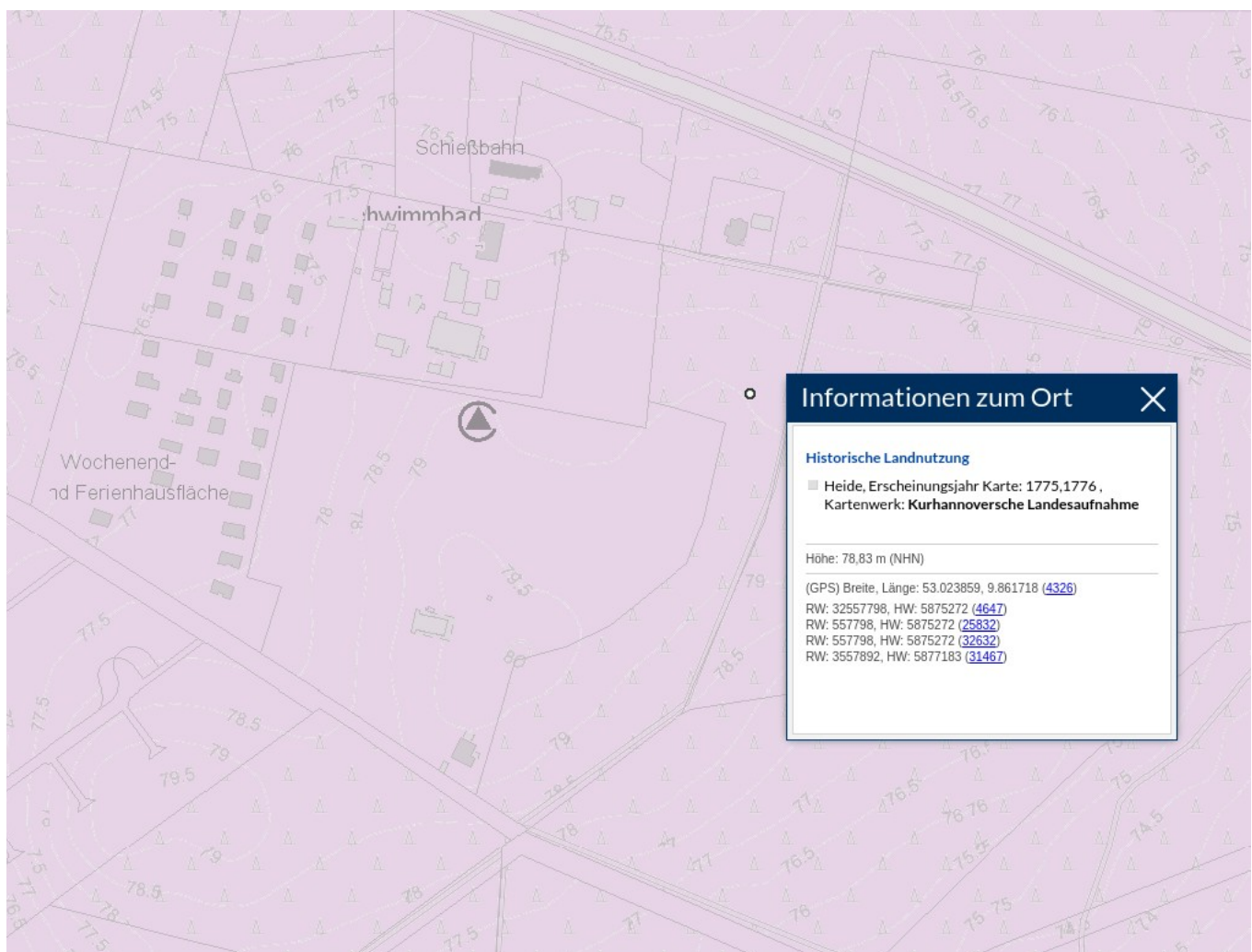


Abbildung 2 | Kurhannoversche Landesaufnahme 1775/1776 - Historische Landnutzungsform = Heide

3.3 Erholungsfunktion

Wald hat für die Erholung eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grund ist sie eine der drei grundlegenden Waldfunktionen und der Nutz- und Schutzfunktion gleichgestellt.

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

Tabelle 5 | Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild)

Frequentierung

Durch den Betrieb des Campingplatzes wird ein, für diesen Bereich, erhöhtes Waldbesucheraufkommen generiert. Durch den verbindenden Weg zum Heidepark, der durch den beplanten Bereich verläuft, wird der umzuwandelnde Wald zusätzlich frequentiert. Der Wald wird daher überdurchschnittlich frequentiert.

Frequentierung = überdurchschnittlich (Stufe 3)

Vorranggebiet für Erholung / Erholungsplanung

Der umzuwandelnde Wald befindet sich laut dem Flächennutzungsplans der Stadt Soltau innerhalb der „Flächen für Wald“. Über die, im Bereich der Nutzfunktion berücksichtigen Erholungsplanung aus dem Landschaftsrahmenplan, können daher keine weiteren planerischen Erholungsplanung erkannt werden. Dieser Punkt wird daher als unterdurchschnittlich bewertet.

Vorranggebiet für Erholung = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Bedeutung für das Landschaftsbild

Die „Karte 2: Landschaftsbild“ des Landschaftsrahmenplans weist diesen Bereich mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Aufgrund der überdurchschnittlichen Frequentierung des Bestandes wird diese Einschätzung geteilt.

Bedeutung für das Landschaftsbild = durchschnittlich (Stufe 2)

Gestalterischer Wert & touristische Erschließung

Der Bestand weist keinerlei gestalterischen Wert oder eine touristische Erschließung auf. Er ist aufgrund seiner Lage lediglich den Gästen des Campingplatzes zugänglich.

Gestalterischer Wert & touristische Erschließung = unterdurchschnittlich (Stufe 1)

Zusammenfassende Beurteilung der Erholungsfunktion

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird bei Punkten mit mehreren Argumenten nur die zuerst genannte aufgeführt.

Erholungsfunktion				
Frequentierung	Erholungsplanung	Landschaftsbild	Gestalterischer Wert & touristische Erschließung	Bewertung (arith. Mittelwert)
3	1	2	1	1,75

Tabelle 6 | Ergebnis Erholungsfunktion

Der Mittelwert aller bewerteten Teilkriterien für die Erholungsfunktion liegt bei 1,75. Damit wird der Bestand als unterdurchschnittlich bewertet.

4 Wertigkeit des Waldes

Die drei ermittelten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe dividiert durch 3. Der so ermittelte arithmetische Mittelwert liegt zwischen 1 und 4. Dieser Mittelwert gibt die Wertigkeit des umzuwandelnden Waldes an und gibt alle drei Funktionen das gleiche Gewicht.

Funktion	Wertigkeit
Nutzfunktion	2
Schutzfunktion	1,44
Erholungsfunktion	1,75
Mittelwert	1,73

Tabelle 7 | Ergebnis Wertigkeit des Waldes

Die ermittelte Wertigkeit des umzuwandelnden Waldes liegt damit bei **1,73**

5 Erforderlicher Kompensationsbedarf

Der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt sich nach gutachterlicher Einschätzung aus der ermittelten Wertigkeit nach der folgenden Tabelle:

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 - 1,2
$\geq 2 - 3$	1,3 - 1,7
> 3	1,8 - 3,0

Tabelle 8 | Konversion Wertigkeit des Waldes zu Kompensationsfaktor

Die Wertigkeit des Wald wurde mit 1,73 ermittelt. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation aller drei Waldfunktionen wird eine

Kompensationshöhe von 1 : 1,2 angegeben.

Bei einer umzuwandelnden Fläche von 12404 m² ergibt sich somit ein Kompensationserfordernis von $12404 \cdot 1,2 = 14884,8 \text{ m}^2$

Das erforderliche Kompensationserfordernis = 14884,8 m²

Nach Pkt. 2.1.2 der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG können in begründeten „Einzelfällen lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschlüsse sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren. Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamtkompensationsumfang.“

Derartige Zuschläge kommen für die bewertete Fläche nicht zum Tragen.

Um eine Doppelkompensation zu vermeiden, ist die waldrechtliche Kompensation vorrangig zu planen. Die darin enthaltenen naturschutzrechtlichen Anteile sind zu errechnen. Lediglich der naturschutzrechtlich überschüssige Teil ist über die Ersatzaufforstungen gesondert zu kompensieren.

5.1 Erhalt von Waldflächen

Der Erhalt von Waldflächen wurde bei dieser Planung besondere Bedeutung beigemessen um den Eingriff in den Lebensraum Wald möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Vernetzung von Biotopseinheiten zu erhalten und zu fördern. Daher wurde der bestehende Wald im nördlichen Bereich in einer Tiefe von 30m (34,5m inkl. Waldweg) unbeplant gelassen. Die daran im Norden anschließende Freifläche, welche momentan als Bolzplatz genutzt werden kann, wird zukünftig den Gästen des Campingplatzes nicht mehr zur Verfügung stehen und als Holzlagerplatz dienen. Dadurch wird eine deutliche Beruhigung dieses Bereiches bewirkt.



Abbildung 3 | Blick nach Osten auf den jetzigen Bolzplatz

6 Zusammenfassung

Damit das Unternehmen „Campingplatz Auf dem Simpel“ den aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und auch zukünftig weiterhin konkurrenzfähig begegnen kann, plant dieses im Rahmen eines Bebauungsplanes eine Erweiterung der Betriebsfläche um die allgemein erhöhte Nachfrage und die zusätzliche Nachfrage nach neuen Übernachtungsformen gerecht werden zu können.

Da der Campingplatz an allen Seiten von Wald umgeben ist, ist eine Waldumwandlung auf 12404m² zur Durchführung des Vorhabens notwendig. Bei einer umzuwandelnden Fläche von 12404 m² ergibt sich somit ein Kompensationserfordernis von $12404 * 1,2 = 14884,8 \text{ m}^2$.

Die Feststellung der Waldeigenschaft und der Qualität der relevanten Merkmale der einzelnen Waldfunktionen erfolgte durch die eigene Begehung der Fläche vor Ort.

Der geplante Eingriff im Wald erfolgt in einem Bereich von durchschnittlicher Wertigkeit und ist gut kompensierbar. Der wirtschaftliche Nutzen ist erheblich und aufgrund der erhöhten Nachfrage nach inländischen Tourismusangeboten, besonders für die tourismusstarke Region der Lüneburger Heide von allgemeinem Interesse.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Zitierte Literatur

STADT SOLTAU – Flächennutzungsplan

LANDKREIS HEIDEKREIS – Landschaftsrahmenplan 2013

NLWKN Hrsg. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie

Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003: 2-60.

NIBIS KARTENSERVEN – Forstliche Standortskarte, Bodenübersicht, Historische Landnutzungsformen

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): GeoBerichte 8 – Schutzwürdige Böden in Niedersachsen, September 2019

NFP Wolfenbüttel – Waldfunktionenkarte Niedersachsen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG vom 11.02.2022 von Dipl.-Biol. Jan Brockmann

7.2 Gesetze und Verordnungen

NWaldG, RdErl. d. ML v. 1.1.2016 – 406-64002, Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.März 2002 (Nds. GVBl. Nr.11/2002 S.112. letzte berücksichtigte Änderung vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

Copyright: Sebastian Kankowski | Kopieren, Weiterleiten und Vervielfältigen über den vereinbarten Rahmen hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.